

## Praxisbeispiel:



Herr A. arbeitet 28 Std. wöchentlich. Er verdient 5.000 EUR brutto. Er pflegt zusätzlich seinen Vater (Pflegergrad 4/ Kombileistung /12 Std.).



Einkommen aus Pflegetätigkeit: 59,5% der monatl. Bezugsgröße (2019: 1.853,43 EUR). Mit Arbeitsgeld aus Beschäftigung (5.000 EUR + 1.853,43 EUR = 6.853,43 EUR). Beitragsbemessungsgrenze (2019: 6.700 EUR wird überschritten).



Aufgrund der Beschäftigung erhält er folgende Beiträge: (5.000 EUR : 6.853,43 EUR x 6.700 EUR = **4.888,06 EUR**). Aufgrund der Pflegetätigkeit erhält er **zusätzlich** folgende Beiträge: (1.853,43 EUR : 6.853,43 EUR x 6.700 EUR = **1.811,94 EUR**).



BKK-Landesverband NORDWEST  
Hatzper Str. 36  
45149 Essen  
Tel. 0201/179-02  
E-Mail: [presse@bkk-nordwest.de](mailto:presse@bkk-nordwest.de)  
[www.bkk-nordwest.de](http://www.bkk-nordwest.de)  
[www.bkk-webtv.de](http://www.bkk-webtv.de)

# Rentenleistungen für Pflegende



**Gesetzliche Berücksichtigung der ehrenamtlichen Pflege bei der Rente wie Erwerbsarbeit**



**Die Frauen-Union der CDU NRW und der BKK-Landesverband NORDWEST haben ihr gemeinsames Ziel „ehrenamtliche Pflege zählt bei der Rente wie Erwerbsarbeit“ erreicht!**

Die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen fordert einen hohen persönlichen Einsatz für die Gesellschaft und bringt ehrenamtlich Pflegenden oft an die Grenzen ihrer persönlichen Belastbarkeit.

**Bislang konnten finanzielle Einbußen dazu kommen, wenn der Pflegenden z. B. seine Arbeitszeit aufgrund der Pflegesituation reduzieren muss.**



**Die Pflegekasse oder private Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen muss Rentenversicherungsbeiträge für den Pflegenden zahlen!**

Der Pflegenden selbst zahlt für sein Rentenplus nichts in die Rentenkasse ein. Arbeitet er neben der Pflege, bekommt er seine Ansprüche zusätzlich zu denen aus der Beschäftigung.

Teilen sich mehrere die Pflege, etwa Geschwister, werden die Versicherungsbeiträge der Pflegekasse unter ihnen aufgeteilt.

## Voraussetzungen für die Rentenleistung

- Sie dürfen die Pflege nicht erwerbsmäßig ausüben. Das heißt, die Pflege gehört nicht zu Ihrer beruflichen Tätigkeit.
- Sie pflegen Ihren Angehörigen mind. 10 Stunden pro Woche, verteilt auf mind. zwei Tage, in häuslicher Umgebung und das länger als zwei Monate im Jahr. Sollten Sie die geforderten 10 Stunden wöchentlich nicht durch die Pflege einer Person erreichen, kann auch die Zeit der Pflege mehrerer pflegebedürftiger Personen zusammengerechnet werden.
- Die Pflege ist notwendig. Dies hat der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) festgestellt.
- Der Pflegebedürftige hat Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung.
- Sie als Pflegenden sind max. 30 Stunden in der Woche erwerbstätig oder selbstständig beruflich aktiv.

**Wir fordern gemeinsam als neues Ziel:**



- ✓ Ausrichtung auf die Arbeitswelt
- ✓ Anpassung auf 8 Std. Tag + 40 Std. Woche
- ✓ Keine Konkurrenz zum ersten Arbeitsmarkt